

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Potsdam**

**Vom 11. Januar 2023**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 11. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Psychologie mit dem

Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Psychologie mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 LP, der die Voraussetzung zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach PsychThApprO erfüllt,
- b) Nachweis von vertieften Kenntnissen in experimentalpsychologischer Forschung durch ein studienintegratives experimentalpsychologisches Praktikum, das im Rahmen des Pflichtcurriculums eines Bachelorstudiengangs der Psychologie absolviert wurde und einen Umfang von mindestens 6 LP aufweist,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen,
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 4 ZulO.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie zum höheren Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 ZulO regeln die einzureichenden Bewerbungsunterlagen. Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich beizufügen:

- Nachweis über die Absolvierung eines experimentalpsychologischen Praktikums.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 b).

## **§ 5 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 90%,
- b) Nachweise über besondere fachliche Leistungen in Form von Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums), wissenschaftliche Veröffentlichungen jeweils mit Bezug zum Masterstudiengang Psychologie (Nachweis des DOI-digital object identifier) oder fachlich einschlägige forschungsorientierte Tätigkeit in einer fachlich einschlägigen Einrichtung im Umfang von mindestens 6 Monaten und 200h, die nicht im Rahmen eines Praktikums abgeleistet wurde, mit 10%.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, die zum Wintersemester 2023/2024 durchgeführt werden.